

GESCHÄFTSORDNUNG **DES TURN- UND SPORTVEREINS HOYA VON 1862 e.V.**

§ 1 GRUNDLAGE

Dieser Geschäftsordnung liegt die Vereinssatzung in ihrer gültigen Form vom 19. Februar 2009 zu Grunde.

§ 2 ANTRÄGE VON VEREINSMITGLIEDERN

- a) Anträge, die die Geschäftsordnung betreffen, können jederzeit von allen Vereinsmitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Vor Mitgliederversammlungen müssen diese dem Vorstand jedoch sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- b) Unabhängig davon können Anträge, die sich nicht mit dieser Geschäftsordnung befassen, bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung gestellt oder auch sonst beim Vorstand eingereicht werden.
- c) Außerhalb von Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand nach Prüfung über die Anträge.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABE DES ERWEITERTEN VORSTANDES

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck.

1 a) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus nachfolgend genannten Personen zusammen:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem 2. Kassenwart
- c) den jeweiligen Spartenleitern
- d) dem Kinder- und Jugendwart
- e) dem Pressewart
- f) dem Archivar

1 b) Folgende Sparten führt der Verein derzeit:

- a) Badminton
- b) Handball
- c) Leichtathletik
- d) Prellball
- e) Tischtennis

- f) Turnen
- g) Schwimmen
- h) Tennis
- i) Taekwondo

1c) Die nachstehend genannten Sparten haben die folgenden Unterabteilungen:

- a) Leichtathletik
 - ⇒ Leichtathletik
 - ⇒ Volkslauf
 - ⇒ Sportabzeichen

- b) Turnen
 - ⇒ Kleinkinderturnen
 - ⇒ Kinderturnen
 - ⇒ Geräteturnen
 - ⇒ Rhönrاد
 - ⇒ Gymnastik
 - ⇒ Seniorenturnen
 - ⇒ Parkour

Die Leiter der einzelnen Unterabteilungen können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes, mit Stimmrecht, teilnehmen.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil und unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Dieses gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen.

§ 4 SITZUNGEN DES VORSTANDES BZW. DES ERWEITERTEN VORSTANDES

Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf durchgeführt. Unabhängig hiervon sollte mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes stattfinden.

§ 5 JUGENDVERSAMMLUNGEN

Jugendliche Vereinsmitglieder wählen ihren Jugendvertreter. Der gewählte Jugendvertreter ist dann automatisch Mitglied des erweiterten Vorstandes und vertritt die Belange der Jugendlichen.

§ 6 AUFGABEN DER SPARTENLEITER/ÜBUNGSLEITER

- a) Spartenleiter/Übungsleiter führen im Auftrage des Vorstandes eigenverantwortlich für ihre jeweiligen Sparten folgende Aufgaben durch:

1. Trainings- und Punktspielbetrieb
 2. Vereinsveranstaltungen nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand
 3. Teilnahme an Kreis-, Bezirks-, Verbandstagungen der betreffenden Sportart
 4. Meldung von Sportunfällen unverzüglich an den Vereinsvorstand
 5. Meldung von Neuzugängen an den Kassenwart
- b) Übungs-/Spartenleiter sollen möglichst die Übungsleiterlizenz der betreffenden Sportart besitzen und an den angebotenen Weiterbildungslehrgängen teilnehmen.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

a) Die Mitgliedsbeiträge sind derzeit wie folgt gestaffelt:

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	42.00 €/Jahr
Erwachsene ab 18 Jahre	80.00 €/Jahr
Passives Mitglied	32.00 €/Jahr
Rentner ab 75 Jahre	32.00 €/Jahr
Familien 1 MuVaKiTu	80.00 €/Jahr
Familien 2(ab 2 Personen; Kinder bis 18 Jahre)	135.00 €/Jahr
Familien 3(2 Personen; Kinder über 18 Jahre in der Ausbildung)	160.00 €/Jahr
Schwimmkurs <i>zusätzliche Einmalzahlung</i>	20.00 €

Die Kosten für Startpässe, Spielberechtigungen, Spielerpässe u. ä. übernimmt der Sportler selber.

Es können Zusatzbeiträge in einzelnen Sparten erhoben werden. Die Höhe kann durch den erweiterten Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Grundlage ist die finanzielle Situation des Vereins. Der Beitrag wird jedes Jahr – bei Bedarf – neu beschlossen.

Zusatzbeitrag in der Sparte

-	Handball	Erwachsene	20,00 €/Jahr
		Kinder/ Jugendliche	15,00 €/Jahr
-	Tennis	Erwachsene	70,00 €/Jahr
		Familie 2	130,00 €/Jahr
		Auszubildende, Studenten,	
		Bufdi, FSJ	15,00 €/Jahr
		Kinder	z. Zt. 0,00 €/Jahr

4 Pflicht-Arbeitstunden pro Jahr; ersatzweise EUR 10,00 pro Std.

Nur für aktiv spielende Mitglieder, die am 01.01. eines jeden Jahres 16 Jahre und älter, aber noch nicht 75 Jahre alt sind.

Tennisplatznutzung für Gastspieler

-	für 1 Tag	10,00 €
---	-----------	---------

- für 1 Woche 30,00 €
- für 1 Monat 60,00 €

Vereinsmitglieder zahlen die Hälfte oder Anmeldung in der Tennissparte

In Einzelfällen kann gesondert entschieden werden.

Personen ab 18 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann auf Antrag vom Vorstand für diesen Zeitraum die Beitragshöhe für Kinder/ Jugendliche zugebilligt werden.

§ 8 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN

a) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen pro geleistete Trainingsstunde gewährt:

1.	Übungsleiter mit gültiger Lizenz (ab 18 Jahre)	10,00 Euro
2.	Übungsleiter ohne gültige Lizenzverlängerung	7,50 Euro
3.	Übungsleiter ohne Lizenz	7,50 Euro
4.	Jugendliche mit Lizenz	6,00 Euro
5.	Kinder bis 14 Jahre	4,00 Euro

b) Als Fahrtkostenerstattung werden 0,15 Euro pro Kilometer gezahlt für Veranstaltungen gemäß § 11.

c) Der Kassenwart und der 2. Kassenwart erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 300,00 Euro.

d) Der TuS Hoya hat seit dem 01.04.1995 einen Raum als Geschäftsstelle in Mehrungen 20 gemietet. Die Miete ist im Mietvertrag schriftlich festgelegt.

§ 9 GLÜCKWÜNSCHE UND EHRUNGEN

a) Ehrungen werden bei folgenden Anlässen durchgeführt:

1. 25-jährige Zugehörigkeit zum Verein
2. 40-jährige Zugehörigkeit zum Verein
3. 50-jährige Zugehörigkeit zum Verein
4. 60-jährige Zugehörigkeit zum Verein
5. 70-jährige Zugehörigkeit zum Verein
6. 80-jährige Zugehörigkeit zum Verein

- b) Eine Glückwunschkarte und ein Geschenk werden zu folgenden Anlässen überreicht:
 - 1. 70., 75., 80., und ab 85. Geburtstag
 - 2. Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit und Eiserne Hochzeit
 - 3. Eine Glückwunschkarte wird an Vereinsmitglieder anlässlich des ab 60. Geburtstag und besonderen Anlässen übersandt.
- c) Ernennung eines Vereinsmitgliedes zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzenden

Die Ernennung erfolgt durch eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, und/oder durch Beschluss des Vorstandes/erweiterten Vorstandes. Der/Die Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. über den Inhalt der Sitzung muss Stillschweigen bewahrt werden.

§ 10 TEILNAHMERECHT

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der einzelnen Sparten mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 BESUCH VON MEISTERSCHAFTEN UND EINLADUNGSWETTKÄMPFE SOWIE BESCHAFFUNG VON TRIKOTS

- a) Die Abteilungsleiter bzw. Übungsleiter melden die Teilnahme an Meisterschaften, Einladungswettkämpfen und Verbandstagungen rechtzeitig dem Vorstand. Die anfallenden Kosten für Meisterschaften und Verbandstagungen, soweit diese nicht von anderer Seite getragen werden, werden vom Verein übernommen. Bei Meisterschaften außerhalb des Landes Niedersachsen behält sich der Vorstand die Entscheidung vor. Bei Einladungswettkämpfen in Niedersachsen trägt der Verein die Fahrtkosten und das Meldegeld.
- b) Der Verein übernimmt für die Mannschaft bzw. die Einzelsportler, die an Wettkämpfen teilnehmen, für die Beschaffung von Trikots folgende Kosten:
 - 1. Bei Schülern, Studenten und Auszubildenden ohne eigenes Einkommen werden die Kosten anteilig getragen.
 - 2. Erwachsene bekommen keinen Zuschuss.
 - 3. Die Trikots können frühestens nach 2-Jahresfrist neu beantragt werden und bleiben im Besitz des Vereins.

§ 12 FORM DER EINLADUNGEN

Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Kreiszeitung (ohne Tagesordnung) bekannt gegeben. Des weiteren ist ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung im lokalen Teil der Kreiszeitung anzustreben. Die Einladung mit Tagesordnung (lt. § 13 der Geschäftsordnung) hängt am "Schwarzen Brett" der Sporthallen und im Schaukasten („Guderparkplatz“) aus und kann den Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie einzuladenden Vereinsmitgliedern schriftlich oder auch durch elektronische Medien übermittelt werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes erfolgen mündlich ohne Einladungsfrist. Es ist jedoch anzustreben, den Termin der nächsten Sitzung bei der vorherigen festzulegen.

§ 13 INHALTE DER TAGESORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliedsversammlung;
- c) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

Des Weiteren kann die Tagesordnung noch folgende Punkte beinhalten:

- a) Bestimmung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr;
- b) Ehrungen;
- c) Änderung der bestehenden Satzung / Geschäftsordnung;
- d) Verschiedenes.

§ 14 DATENSCHUTZ

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter der Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS_GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten soweit dies aufgrund der geltenden Gesetzeslage erforderlich sein sollte.

§ 15 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Die Geschäftsordnung kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- b) Bei Dringlichkeit kann der erweiterte Vorstand mit 3/4 Mehrheit eine Änderung durchführen.

Diese Änderung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig und dort zu beschließen.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes am 15.08.2018 in Kraft.

Hoya/Weser, den 15.08.2018

Nicole Lenz
Vorsitzende Verwaltung

Björn Stolterfoth
Vorsitzender Sport